



Amtsblatt Nr. 18 – 2. Mai 2019

**Nr. 1 Bekanntmachung - Wahl
zum Europäischen Parlament
Nr. 2 Ausstellungseröffnung
„Die Provinz lebt!“ in der Alten
Schranne**

**Nr. 3. Frühjahrskonzert der
Stadtkapelle Nördlingen: Vorver-
kauf gestartet**

**Nr. 1 Bekanntmachung - Wahl
zum Europäischen Parlament**

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in
das Wählerverzeichnis und die
Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Europäi-
schen Parlament am 26. Mai 2019**

1. Das Wählerverzeichnis zur
Wahl zum Europäischen Parlament
für die Wahlbezirke der Großen
Kreisstadt Nördlingen

wird in der Zeit vom 06.05.2019
bis 10.05.2019

während der allgemeinen Öff-
nungszeiten

(Dienststelle, Anschrift, Zimmer-
Nr.)¹⁾

im Sachgebiet Ordnungswesen,
Eisengasse 6, Zimmer 14, Herr Wi-
zinger, 86720 Nördlingen (nicht
barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsicht-
nahme bereitgehalten. Jeder Wahl-
berechtigte kann die Richtigkeit
oder Vollständigkeit der zu seiner
Person im Wählerverzeichnis ein-
getragenen Daten überprüfen. Sofern
ein Wahlberechtigter die Richtig-
keit oder Vollständigkeit der Daten
von anderen im Wählerverzeichnis
eingetragenen Personen überprüfen
will, hat er Tatsachen glaubhaft zu
machen, aus denen sich eine Unrich-
tigkeit oder Unvollständigkeit des
Wählerverzeichnisses ergeben
kann. Das Recht auf Überprüfung
besteht nicht hinsichtlich der Daten
von Wahlberechtigten, für die im
Melderegister ein Sperrvermerk ge-
mäß § 51 Abs. 1 des Bundesmelde-
gesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im
automatisierten Verfahren geführt.
Die Einsichtnahme ist durch ein Da-
tensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das
Wählerverzeichnis eingetragen ist
oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für
unrichtig oder unvollständig hält,
kann in der Zeit vom 20. Tag bis
zum 16. Tag vor der Wahl, spätes-
tens am

(16. Tag vor der Wahl)

¹⁾Für jeden Ort der Einsichtnah-
me ist anzugeben, ob er barrierefrei
oder nicht barrierefrei ist. Wenn
mehrere Einsichtsstellen eingerich-
tet sind, diese und die ihnen zuge-
teilten Ortsteile oder dgl. oder die
Nummern der Wahlbezirke ange-
ben.

10.05.2019 bis 12:00 Uhr bei

(Dienststelle, Anschrift, Zimmer-
Nr.)

im Sachgebiet Ordnungswesen,
Eisengasse 6, Zimmer 14, Herr Wi-
zinger, 86720 Nördlingen Ein-
spruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich
oder durch Erklärung zur Nieder-
schrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das
Wählerverzeichnis eingetragen
sind, erhalten bis spätestens zum
05.05.2019 eine Wahlbenachrichti-
gung. Wer keine Wahlbenachrichti-
gung erhalten hat, aber glaubt,
wahlberechtigt zu sein, muss Ein-
spruch gegen das Wählerverzeichnis
einlegen, wenn er nicht Gefahr lau-
fen will, dass er sein Wahlrecht nicht
ausüben kann. Wahlberechtigte,
die nur auf Antrag in das Wählerver-
zeichnis eingetragen werden und die
bereits einen Wahlschein und Brief-
wahlunterlagen beantragt haben,
erhalten keine Wahlbenachrichti-
gung.

4. Wer einen Wahlschein hat,

kann an der Wahl in dem Landkreis
Donau-Ries

durch **Stimmabgabe** in einem be-
liebigen **Wahlraum dieses Land-
kreises**

oder
durch **Briefwahl**
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf
Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis
eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerver-
zeichnis **eingetragener** Wahlbe-
rechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er
ohne sein Verschulden die Antrags-
frist auf Aufnahme in das Wähler-
verzeichnis bei Deutschen nach § 17
Abs. 1 der Europawahlordnung, bei
Unionsbürgern nach §17a Abs. 2 der
Europawahlordnung bis zum
05.05.2019 oder die Einspruchsfrist
gegen das Wählerverzeichnis nach §
21 Abs. 1 der Europawahlordnung
bis zum 10.05.2019 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnah-
me an der Wahl erst nach Ablauf der
Antragsfrist bei Deutschen nach § 17
Abs. 1 der Europawahlordnung, bei
Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2
der Europawahlordnung oder der
Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der
Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Ein-
spruchsverfahren festgestellt wor-
den und die Feststellung erst nach
Abschluss des Wählerverzeichnisses
zur Kenntnis der Gemeindebehörde
gelangt ist.

Wahlscheine können von in das
Wählerverzeichnis eingetragenen
Wahlberechtigten bis zum
24.05.2019, 18 Uhr,

(Dienststelle, Anschrift, Zimmer-
Nr.)

im Bürgerbüro der Stadt Nörd-
lingen, Eisengasse 6, 86720 Nörd-
lingen

mündlich (nicht aber telefonisch),
schriftlich oder elektronisch bean-
tragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher
Erkrankung, die ein Aufsuchen des
Wahlraums nicht oder nur unter
nicht zumutbaren Schwierigkeiten
möglich macht, kann der Antrag
noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr,
gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter
glaubhaft, dass ihm der beantragte
Wahlschein nicht zugegangen ist,
kann ihm bis zum Tage vor der
Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahl-
schein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis
eingetragene Wahlberechtigte kön-
nen aus den unter 5.2 Buchstabe a)
bis c) angegebenen Gründen den
Antrag auf Erteilung eines Wahl-
scheines noch bis zum Wahltag,
15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen ande-
ren stellt, muss durch **Vorlage einer
schriftlichen Vollmacht** nachwei-
sen, dass er dazu berechtigt ist. Ein
Wahlberechtigter mit Behinderun-
gen kann sich bei der Antragstellung
der Hilfe einer anderen Person be-
dienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der
Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimm-
zettelumschlag
- einen amtlichen, mit der An-
schrift, an die der Wahlbrief zu-
rückzusenden ist, versehenen roten
Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die **Abholung** von Wahlschein
und Briefwahlunterlagen für einen
anderen ist nur möglich, wenn die
Berechtigung zur Empfangnahme
der Unterlagen durch Vorlage einer
schriftlichen Vollmacht nachge-
wiesen wird und die bevollmächtig-
te Person nicht mehr als vier Wahl-
berechtigte vertritt; dies hat sie der
Gemeindebehörde vor Empfang-
nahme der Unterlagen schriftlich zu
versichern. Auf Verlangen hat sich
die bevollmächtigte Person auszu-
weisen.

Bei der **Briefwahl** muss der Wäh-
ler den Wahlbrief mit dem Stimm-
zettel und dem Wahlschein so recht-

zeitig an die angegebene Stelle ab-
senden, dass der Wahlbrief dort spä-
testens am **Wahltag bis 18.00 Uhr**
eingeht

Der Wahlbrief wird innerhalb der
Bundesrepublik Deutschland ohne
besondere Versendungsform aus-
schließlich von der Deutschen Post
AG unentgeltlich befördert. Er kann
auch bei der auf dem Wahlbrief an-
gegebenen Stelle abgegeben wer-
den.

Stadt Nördlingen
Nördlingen, den 29.04.2019
Hermann Faul
Oberbürgermeister

**Nr. 2 Ausstellungseröffnung
„Die Provinz lebt!“ am Samstag, 4.
Mai 2019 um 17:00 Uhr in der Al-
ten Schranne**

Sechs Künstlerinnen und Künst-
ler aus Waldshut-Tiengen stellen in
der Alten Schranne aus. Sie erwi-
dern einen Besuch Nördlinger
Künstlerinnen und Künstler in der
Stadt im Schwarzwald vor einigen
Jahren. Ilse Wener - Malerei,
ANRA mit Installation, Bernd Salf-
ner - Objekte und Bilder sowie Pe-
ter Schütz - Malerei und vor allem
Josef Briechle mit seinen Skulpturen
und Reliefs präsentieren ihre Wer-
ke. Josef Briechle war auch der Mi-
tideengeber und Mitorganisator der
Luftart im Jahr 2008 in Nördlingen.
Diese baldachin-ähnlichen Stoff-
bahnen wurden nicht nur in der
Fußgängerzone in unserer Altstadt
aufgehängt, sondern auch in Wald-
shut-Tiengen. Die guten Verbindun-
gen zu Josef Briechle und Bernd
Salfner, einem gebürtigen Nördlin-
ger, die immer noch in regem künst-
lerischem Austausch mit dem Nörd-
linger Künstler Wolfgang Muss-
gnug stehen, war ausschlaggebend
für die Ausstellung der Künstlerin-
nen und Künstler aus Waldshut-
Tiengen in Nördlingen.

Die Vernissage findet am Sams-
tag, 4. Mai 2019 um 17:00 Uhr in
der Alten Schranne statt. Die Aus-
stellung selbst ist am Sonntag, 5.
Mai und den darauffolgenden bei-
den Wochenenden, jeweils Freitag,
Samstag und Sonntag geöffnet. Am
Wochenende vom 17. bis 19. Mai
2019 ist die Ausstellung zusätzlich
zu den geöffneten Ateliers und
Werkstätten der 10. Ateliertagen zu
den gleichen Zeiten für die Öffent-
lichkeit geöffnet. Zur Ausstellungs-
eröffnung spielt Bernd Fischer am
Saxophon, begleitet von einem Kol-
legen am Akkordeon.

**Nr. 3. Frühjahrskonzert der
Stadtkapelle Nördlingen: Vorver-
kauf gestartet**

Die Stadtkapelle Nördlingen lädt
am Samstag, 11. Mai 2019, um 19
Uhr, zu ihrem mittlerweile schon
traditionellen Frühjahrskonzert in
die Hermann-Kefler-Halle ein.

Karten für diese Konzertveran-
staltung gibt es bereits in der Tou-
rist Information der Stadt Nördlin-
gen, Telefon (0 90 81) 84-1 16.